

**Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende
der Einrichtung der berufsbezogenen Jugendhilfe
(BBJH) Atelier La Silhouette**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06991

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Erforderliche Anpassung der Ausbildungsvergütung an die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Kurzbeschreibung des Projekts• Anpassung der Ausbildungsvergütung an die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung• Darstellung der Kosten und Finanzierung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 62.151 Euro ab dem Jahr 2023.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Zuschusserhöhung zur Anpassung der Ausbildungsvergütung an die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Atelier La Silhouette• Berufsbezogene Jugendhilfe München
Ortsangabe	-/-

**Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende
der Einrichtung der berufsbezogenen Jugendhilfe
(BBJH) Atelier La Silhouette**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06991

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Atelier La Silhouette in Trägerschaft Junge Frauen und Beruf e. V. ist ein gemeinnütziger anerkannter Ausbildungsbetrieb im Damenmaßschneider*innenhandwerk. Im Rahmen der berufsbezogenen Jugendhilfe München (BBJH) werden dort 16 Ausbildungsplätze für junge Frauen* mit festgestelltem Jugendhilfebedarf im Übergang Schule Beruf gemäß § 13 Abs. 2 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) angeboten.

Seit dem 01.01.2020 gilt gemäß § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2020 geschlossen werden. Das Atelier La Silhouette ist als betriebliche Einrichtung der BBJH zur Umsetzung der Mindestausbildungsvergütung verpflichtet, da die Ausbildungsverträge nach dem BBiG abgeschlossen werden.

Die tarifliche Empfehlung zur Ausbildungsvergütung lag im Damenmaßschneider*innenhandwerk vor der gesetzlichen Änderung noch erheblich unter dem Niveau der Mindestausbildungsvergütung. Für die Anpassung der Ausbildungsvergütungen an die Sätze der Mindestausbildungsvergütung beantragt der Träger eine erforderliche dauerhafte Zuschusserhöhung ab 2023 in Höhe von 62.151 Euro.

1 Kurzbeschreibung des Projekts

Das Atelier La Silhouette bietet im Rahmen der BBJH gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII 16 Ausbildungsplätze für sozial benachteiligte junge Frauen* zur Damenmaßschneiderin. Die Ausbildung endet in der Regel nach drei Jahren mit der Gesell*innenprüfung. Zielgruppe sind junge Frauen* bis maximal 27 Jahren, die sich in prekären Lebenslagen befinden und auf Grund vielfältiger Benachteiligungen wie beispielsweise Armut, belastende Familienverhältnisse, Wohnungsproblematik, psychische und physische Beeinträchtigungen, geringe schulische Vorbildung u. v. m. intensive

Unterstützung zur beruflichen Integration benötigen. Ein Großteil der Auszubildenden sind junge Frauen* mit Fluchthintergrund sowie junge alleinerziehende Mütter*. Voraussetzung für die Zuleitung zu einer Ausbildungsmaßnahme im Atelier La Silhouette ist das Vorliegen eines Jugendhilfebedarfes im Übergang Schule Beruf, der im Rahmen des Clearingverfahrens des Integrations- und Beratungszentrums (IBZ) Jugend durch das Stadtjugendamt festgestellt wird. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass Eignung und Motivation für die Ausbildung gegeben sind und dass keine anderen geeigneten Maßnahmen vorrangiger Kostenträger zur Verfügung stehen.

Die Ausbildung im Atelier La Silhouette erfolgt in einem betrieblichen Lernumfeld mit intensiver berufs- und sozialpädagogischer Begleitung. Die Unterstützung der jungen Frauen* erfolgt zusätzlich zur arbeitsweltlichen Förderung hinsichtlich persönlicher Stabilisierung, Sprach- und Lernförderung, existenzsichernder Faktoren wie Wohnen und Umgang mit Finanzen und der Vermittlung an externe weiterführende Hilfen wie beispielsweise des Gesundheitssystems. Zielsetzung ist die Eingliederung in den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

2 Erforderliche Anpassung der Ausbildungsvergütung an die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung

Gemäß § 17 Abs. 2 BBiG gilt für alle Lehrverträge, die nach dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden, die im Gesetz genannte Mindestausbildungsvergütung. Die gesetzliche Regelung ist auch für die Auszubildenden im Atelier La Silhouette umzusetzen, da die Ausbildungsbetriebe der BBJH Ausbildungsverträge nach dem BBiG abschließen.

Die gesetzliche Regelung zur Mindestausbildungsvergütung beinhaltet eine sukzessive Steigerung der Ausbildungsvergütungssätze in den Jahren 2020 bis 2023 gestaffelt nach Ausbildungsjahr und Ausbildungsbeginn. Die Höhe der Mindestvergütung wird erstmals ab dem 01.01.2024 fortgeschrieben.

Da die tarifliche Empfehlung zur Ausbildungsvergütung im Damenmaßschneider*innenhandwerk vor der gesetzlichen Änderung mit 275 Euro monatlich im ersten bzw. 333 Euro im zweiten und 358 Euro im dritten Lehrjahr noch erheblich unter dem Niveau der Mindestausbildungsvergütung lag, muss die Höhe der Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden im Atelier La Silhouette dementsprechend angepasst werden.

Mit dem Beschluss „Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege – zusätzlicher Förderbedarf im Sozialreferat Sammelbeschluss 2021“ des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses vom 12.11.2020 sowie der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01414) wurde die Zuwendungssumme für den Mehrbedarf für jeweils fünf Ausbildungsplätze im ersten und zweiten Ausbildungsjahr dauerhaft um 35.000 Euro jährlich erhöht. Mit der sukzessiven Steigerung der Sätze der Mindestausbildungsvergütung entsteht weiterer dauerhafter Zuschussmehrbedarf wie unter Punkt 3 im Folgenden dargestellt.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt

- Produktnummer 40363100 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Mit der Anpassung an die Sätze der Mindestausbildungsvergütung ergibt sich ab 2023 ein dauerhafter Zuschussmehrbedarf für 16 Ausbildungsplätze in Höhe von 62.151 Euro.

Die monatlichen Sätze der Mindestausbildungsvergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG sind gestaffelt nach Ausbildungsjahr und Jahr des Ausbildungsbeginns:

Monatliche Sätze der Mindestausbildungsvergütung von 2020 bis 2023			
Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
2020	515,00 Euro	607,70 Euro	695,25 Euro
2021	550,00 Euro	649,00 Euro	742,50 Euro
2022	585,00 Euro	690,30 Euro	789,75 Euro
2023	620,00 Euro	731,60 Euro	837,00 Euro

Die Gesamtsumme der Bruttoausbildungsgehälter 2023 im Atelier La Silhouette beträgt 197.150,62 Euro. Abzüglich der bereits zur Verfügung stehenden Summe innerhalb des Zuschussbudgets für die Ausbildungsgehälter in Höhe von 135.000 Euro werden zukünftig dauerhaft Mittel für die Ausbildungsgehälter ab 2023 in Höhe von 62.150,62 Euro (entspricht 197.150,62 Euro – 135.000 Euro), gerundet auf 62.151 Euro, benötigt.

Die Gesamtsumme der Bruttoausbildungsgehälter 2023 in Höhe von 197.150,62 Euro setzt sich zusammen aus:

- Ausbildungsgehältern 2023 (Anzahl Auszubildende x Ausbildungsgehalt nach Satz der Mindestausbildungsvergütung zzgl. Münchenzulage i. H. v. 60 Euro * x Anzahl der Monate inklusive Jahressonderzahlung (JSZ) **)
- 23 % Sozialversicherungsbeiträge ***
- 8 % Beiträge zur Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) und dem Fahrtkostenzuschuss ****

Die Berechnung mit aufgeschlüsselten Einzelbeträgen wird wie folgt tabellarisch dargestellt:

Berechnung Bruttoausbildungsgehälter 2023 (aufgeschlüsselte Einzelbeträge)				
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	gesamt
Ausbildungsgehälter Januar - August 2023 (Anzahl Auszubildende x Ausbildungsgehalt Mindestausbildungsver- gütung + Münchenzulage) x Anzahl Monate	6 x (585 € + 60 €) x 8 = 30.960 €	5 x (649 € + 60 €) x 8 = 28.360 €	5 x (695,25 € + 60 €) x 8 = 30.210 €	89.530,00 €
Ausbildungsgehälter September - Dezember 2023 (Anzahl Auszubildende x Ausbildungsgehalt Mindestausbildungsver- gütung + Münchenzulage) x Anzahl Monate (inkl. JSZ)	5 x (620 € + 60 €) x 4,6 = 15.640 €	6 x (690,30 € + 60 €) x 4,8 = 21.608,64 €	5 x (742,50 € + 60 €) x 4,8 = 19.260 €	56.508,64 €
Ausbildungsgehälter 2023				146.038,64 €
Zzgl. 23 % Sozialversicherungsbeiträge				33.588,89 €
Zzgl. 8 % EZVK				11.683,09 €
Zzgl. Fahrtkostenzuschuss (16 Auszubildende x 365 Euro)				5.840,00 €
Gesamt Bruttogehälter 2023				197.150,62 €

* Münchenzulage i. H. v. 60 Euro analog den Regelungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

** Anzahl der Monate ergänzt um den Faktor 0,6 bzw. 0,8, um analog den Regelungen des TVöD eine Jahressonderzahlung zu berechnen. Nach den Regelungen der AVR ist die Höhe der Jahressonderzahlung abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

*** Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung kalkuliert mit 20,5 % zzgl. 2,5 % Umlage U2 und Insolvenzgeldumlage

**** 365 Euro-Ticket: Sonderregelung des MVV für Auszubildende

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	62.151,-- ab 2023		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	62.151,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Jahresmittelbeträge gemäß Stand 2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

Das Angebot der Einrichtung der BBJH Atelier La Silhouette beugt Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit junger Frauen* vor. Gefördert wird die soziale und berufliche Integration junger Frauen*, deren erfolgreicher Übergang von der Schule in den Beruf durch erhebliche soziale Benachteiligungen und individuelle Belastungen erschwert ist. Zielgruppe sind insbesondere auch Frauen* mit Flucht- und Migrationshintergrund und junge, oft alleinerziehende Mütter*, für die auf Grund der komplexen Problemlagen keine anderen geeigneten Fördermöglichkeiten im Rahmen des Zweiten, Dritten, Achten und Neunten Sozialgesetzbuches (SGB II, III, VIII und IX) zur Verfügung stehen. Durch die Ausbildung in Verbindung mit intensiver sozial- und berufspädagogischer Begleitung erhalten die jungen Frauen* die Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe und eigenständigen, nachhaltigen Existenzsicherung.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 44 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Zuschusserhöhung zur Anpassung der Ausbildungsvergütung an die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung im Atelier La Silhouette wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 62.151 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei dauerhaft anzumelden (Finanzposition 4591.700.0000.2, Innenauftrag 602900132).
3. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.
Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-II-L

An das Sozialreferat, S-II-LG/F

An das Sozialreferat, S-II-KJF/J

z. K.

Am

I. A.